

Ergänzende Geschäftsbedingungen

1 Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Stadtwerke Lehrte GmbH abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das Verteilnetz der Stadtwerke Lehrte GmbH angeschlossen sind.

2 Entgelte

2.1 Netzentgelte der örtlichen Verteilung

Die Netzentgelte in der örtlichen Verteilung werden gemäß § 18 GasNEV ermittelt.

a) Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

b) Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Entgelt für Messung und Abrechnung

Die Stadtwerke Lehrte GmbH erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs.2 EnWG getroffen worden ist, erhebt die Stadtwerke Lehrte GmbH je Zählpunkt ein Entgelt für die Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

2.3 Zusätzlich zu dem Netznutzungsentgelt berechnet der Netzbetreiber die für das Netzgebiet mit der Kommune vereinbarte, nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geltende, höchst zulässige Konzessionsabgabe.

3 Abrechnung

- 3.1 Der Abrechnungszeitraum ist, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, das Kalenderjahr.
- 3.2 Soweit die vom Transportkunden belieferten Entnahmestellen leistungsgemessen sind, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Netzzugang des vergangenen Monats grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze in Rechnung. Wurden dem Netzbetreiber die Messwerte vom Messdienstleister nicht rechtzeitig übermittelt, kann eine vorläufige Abrechnung erfolgen. Erhält der Netzbetreiber nach angemessenem Zeitablauf keine Messdaten, hat der Netzbetreiber das Recht zur Schätzung.
- 3.3 Soweit die vom Transportkunden belieferten Entnahmestellen nicht leistungsgemessen sind, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für den Netzzugang entnahmestellengenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen der Kunden, wobei mindestens eine Abnahmemenge für 12 Monate zugrunde gelegt wird. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Netzzugangs fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer Schätzung unter Berücksichtigung des zugeordneten temperaturbereinigten Lastprofils und einer für dieses Lastprofil typischen Abnahmemenge berechtigt. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Abnahmeverhalten), so erfolgt eine entsprechende Anpassung. Nach der Jahresabrechnung wird anhand des Jahresverbrauchs und der geltenden Preisblätter der Abschlagsbetrag rechnerisch neu ermittelt.
- 3.4 Ändern sich während einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- 3.5 Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden die Abrechnungsentgelte für die von jedem Lieferanten gelieferten Arbeitsmengen berechnet; Grund- und Leistungspreisentgelte werden zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung des Leistungspreisentgelts wird die höchste Entnahmeleistung während der gesamten Abrechnungsperiode zugrunde gelegt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Ausspeise-

punkt durch mehrere Transportkunden genutzt wird. Messentgelte werden je Auslesung und Abrechnungsentgelte je Abrechnung im Belieferungszeitraum berechnet.

- 3.6 Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung kann die Abrechnung in den Fällen der Ziffer 3.4 und 3.5 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung erfolgen.
- 3.7 Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netzaufrechnung mittels INVOIC/REMADV vereinbart, ist der gesonderte Abschluss einer „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ erforderlich. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden den entsprechenden Vertrag zur Verfügung.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der Stadtwerke Lehrte GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.stadtwerke-lehrte.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zzgl. etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.
- 4.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung.
- 4.4 Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Transportkunden ist es gestattet nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber geringere Kosten entstanden sind.

5 Unterbrechung der Netznutzung gemäß §7 Nr. 1C aa) des LRV

- 5.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen (Sperrung), soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
- 5.2 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 5.3 Der Netzbetreiber ist nicht zur Sperrung verpflichtet, wenn ihm dies aufgrund einer gerichtlichen Verfügung untersagt ist.

6 Änderungen der Bedingungen

- 6.1 Die Regelung des §15 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.